

**Vertrag zur Betreuung und Betriebskostenfinanzierung
einer Kindertageseinrichtung in Altkirchen
durch die Arbeiterwohlfahrt AJS gGmbH**

zwischen der Stadt Schmölln
 vertreten durch den Bürgermeister Sven Schrade
 im Folgenden „Stadt“ genannt

und der Arbeiterwohlfahrt AJS gGmbH
 vertreten durch den Geschäftsführer Achim Ries
 im Folgenden „Träger“ genannt

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Stadt überträgt dem Träger die Aufgabe der Bereitstellung der erforderlichen Plätze entsprechend § 2 dieses Vertrages. Er betreibt die Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft im Rahmen seiner Konzeptionen. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Die Kindertageseinrichtung ist im Bedarfsplan nach § 20 Abs. 1 ThürKitaG aufgenommen und es liegt eine Betriebserlaubnis nach § 9 Abs. 1 ThürKitaG vor.

(2) Die Aufgabe des Trägers ergibt sich aus allen Rechten und Pflichten der Trägerschaft solcher Einrichtungen. Insbesondere sind dabei die einschlägigen Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) sowie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 3618) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Gleiches gilt für die einschlägigen Rechtsverordnungen.

(3) Die Kindertageseinrichtung steht allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen.

§ 2 Vorzuhaltende Plätze/Betreuungsumfang

(1) Der Träger stellt im Rahmen der Kapazität der Betriebserlaubnis die nach der Bedarfsplanung erforderlichen Plätze zur Verfügung.

(2) Die Festlegung der Anzahl der Plätze erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Träger und der Stadt auf der Grundlage des Bedarfsplanes. In der Kindertageseinrichtung sollen ausschließlich Ganztagsplätze angeboten werden. § 14 ThürKitaG in der derzeitigen Fassung gilt entsprechend.

§ 3 Betreuungsvertrag

Der Träger schließt mit den Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab. In ihm sind unter anderem auch Regelungen über den individuellen Eingewöhnungszeitraum der Kinder zu treffen. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme der Kinder. Der Träger kann bei Verstößen gegen den Betreuungsvertrag durch die Eltern den Ausschluss eines Kindes bewirken und den Betreuungsvertrag kündigen. Hierzu enthalten die AGB des Trägers entsprechende Regelungen, die im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt wurden. Darüber hinaus bedarf eine Kündigung im Einzelfall durch den Träger der vorherigen Abstimmung mit der Stadtverwaltung Schmölln.

§ 4 Platzvergabe/ Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Anmeldung der Plätze erfolgt unmittelbar in der Kindertageseinrichtung. Sie soll in der Regel schriftlich sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderungen) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze berücksichtigt werden.

(2) Der Träger stimmt regelmäßig zum Monatsbeginn die vorliegenden Anmeldungen mit der Stadt ab. Sprechen keine gewichtigen **Gründe (z.B. Doppelanmeldung, besondere Förderbedarfe)** gegen eine Aufnahme, erfolgt eine Platzzusage an die Personensorgeberechtigten.

(3) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 ThürKitaG soll erst dann erfolgen, wenn die Anmeldefristen nach § 5 ThürKitaG eingehalten wurden, freie Kapazitäten vorhanden sind, die Wohnsitzgemeinde zur Finanzierung gemäß § 21 Abs. 5 ThürKitaG verpflichtet ist und die Stadt im Einzelfall ihr Einverständnis erklärt hat (Formblatt gemäß Anlage 1).

(4) Sollen Kinder aus anderen Bundesländern aufgenommen werden, so ist dies nur mit Zustimmung der Stadt Schmölln zulässig. Voraussetzung ist, dass freie Plätze vorhanden sind und die Finanzierung geklärt ist.

§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten

Die Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtung sind nach Anhörung des Elternbeirates und in Absprache mit der Stadt festzulegen.

§ 6 Meldepflichten

(1) Der Träger hat der Stadt Schmölln monatlich die tatsächlich belegten Plätze, getrennt nach Wohnsitzgemeinden gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag mitzuteilen (Formblatt Monatsstatistik).

(2) Der Träger teilt der Stadt bis zum 15. März eines jeden Jahres Folgendes mit:

Die Anzahl der zum Stichtag 1. März in der vom Träger betriebenen Kindertageseinrichtung betreuten Kinder, die

- a) im Zeitraum vom 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden,
- b) nach § 18 Abs. 3 Satz 11 ThürSchulG für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grundschule bzw. Gemeinschaftsschule zurückgestellt wurden,
- c) die erstmalig eine Kindertageseinrichtung des Trägers besuchen und im Zeitraum vom 2. August des vergangenen Jahres bis zum 1. August des laufen-

den Jahres das sechste Lebensjahr vollenden und zuvor in keiner anderen Kindertageseinrichtung betreut wurden.

(3) Der Träger ist entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 3 ThürKitaG verpflichtet, die erforderlichen Daten zur Berechnung der durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes der Stadt bis spätestens zum 30. April des Folgejahres mitzuteilen.

(4) Für die Mitteilungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 stellt die Stadt dem Träger die jährlich vom zuständigen Ministerium bereitgestellten Meldeformulare zur Verfügung.

§ 7 Betreuungsentgelte

(1) Der Träger legt die Höhe der Betreuungsentgelte im Einvernehmen mit der Stadt fest und erhebt diese. Die Höhe der Elternbeiträge darf die von der Stadt Schmölln erhobenen Beiträge nicht unterschreiten. Darüber hinaus steht es dem Träger frei, gewünschte Vereinbarungen über zusätzlich zu vergütende Leistungen mit den Eltern zu treffen (z. B. Bildungsangebote). Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme beinhalten Angebote dieser Art nicht. Für diesen Fall soll darauf hingewiesen werden, dass insoweit eine Erstattung des Betreuungsentgeltes gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ausgeschlossen ist.

(2) Der Träger stellt sicher, dass von den Eltern aller betreuten Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, die nach § 30 Abs. 1 ThürKitaG gesetzlich von der Elternbeitragspflicht (Betreuungsentgeltspflicht) befreit sind, keine Betreuungsentgelte erhoben werden. Die Betreuungsentgeltfreiheit bezieht sich nicht auf Verpflegungskostenentgelte.

§ 8 Verpflegungskosten

Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert ermittelt und zwischen den Eltern und dem Träger kostendeckend abgerechnet. Ein Rechtsanspruch zur Deckung eventueller Fehlbeträge des Trägers aus der Verpflegung gegen die Stadt besteht nicht.

§ 9 Eigenbeteiligung des Trägers

Der Träger soll gemäß § 21 Abs. 1 ThürKitaG nach Möglichkeit Eigenleistungen erbringen. Das kann z. B. wie folgt realisiert werden:

- a) Erwirtschaftung von finanziellen Mitteln aus Festen und Aktionen
- b) finanzielle Zuschüsse der freien Träger (z. B. Bußgelder, die der Träger erhält)
- c) Geldspenden, Schenkungen, Vermächnisse Dritter (auch vom Förderverein)
- d) Sachspenden an die Kindertageseinrichtung, soweit sie als Betriebskosten anerkannt werden
- e) ehrenamtliche Arbeitsleistungen, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, die als Betriebskosten anerkannt sind (z. B. Renovierungsleistungen, gärtnerische Arbeit)

§ 10 Erstattung der Betriebskosten

(1) Der Träger verpflichtet sich zum Betrieb der Kindertageseinrichtung gemäß den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 2 ThürKO in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Die Stadt erstattet gemäß § 21 Abs. 4 ThürKitaG den durch die Betreuungsentgelte und den möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten.

(3) Bezüglich der Erstattung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) vereinbaren die Vertragsparteien nach Ablauf von 2 vollen Kalenderjahren Folgendes: Auf der Grundlage der jährlichen Bedarfsplanung zahlt die Stadt Schmölnn eine Pauschale (vereinbarte Platzpauschale x Kinderzahl).

(4) Die Kosten für das notwendige Fachpersonal dürfen in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 3 ThürKO höchstens die Höhe der Vergütungen vergleichbarer Angestellter und Arbeiter der Stadt einschließlich besonderer Aufwendungen (z. B. für die Altersvorsorge) betragen.

(5) Die Stadt erkennt dem Betreiber das notwendige Fachpersonal entsprechend der Mindestpersonalausstattung nach § 16 ThürKitaG an. Die Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der tatsächlich belegten Plätze und die gewählten Betreuungsumfänge zu den Stichtagen 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni des laufenden Jahres.

(6) Der Träger erstellt einen Haushaltsplan, aus welchem angeglichen an die Vorschriften über die Gliederungen und Gruppierungen der Haushaltspläne der Gemeinden Einnahmen und Ausgaben hervorgehen. Um die Finanzierung für das neue Geschäftsjahr sicherzustellen, hat der Träger den Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes jeweils bis zum 01. September eines Jahres für das darauffolgende Jahr einzureichen.

(7) Überschreitungen der Ansätze im Haushaltsplan des Trägers, soweit diese durch den Träger zu verantworten sind, sowie unvorhergesehene nicht geplante Ausgaben (z. B. bei Havarien) bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Diese Tatbestände sind unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen.

(8) Die Stadt gewährt dem Träger eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Betriebskosten. Mit dieser Pauschale sind nachfolgende Kosten abgegolten:

- Personal- und Arbeitsplatzkosten der Verwaltungsmitarbeiter und der Geschäftsführung
- Kosten für Lohn – und Gehaltsabrechnung
- Rechts- und Beratungskosten, Gerichtskosten, EDV-Kosten
- sicherheitstechnische Betreuung
- Porti, Frachten, Bankgebühren
- sonstiges Verwaltungsbedarf
- Jahresabschlussgebühr

(9) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist eine Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben bis spätestens zum 30. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Stadt vorzulegen. Durch den Träger am Ende des Jahres erwirtschaftete Überschüsse oder ausgewiesene Defizite (durch nicht geplante aber betriebsnotwendige Aus-

gaben) werden bis zum 30. Juni des Folgejahres an die Stadt zurückgezahlt bzw. durch die Stadt erstattet.

(10) Der Träger wird auf der Grundlage der Personalbedarfsberechnung seinen Personaleinsatz für das kommende Kindergartenjahr planen und notwendige Anpassungen vornehmen.

(11) Eine Erstattung von Abfindungszahlungen findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmsweise kann die Stadt davon abweichen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Abfindung beruht auf der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses durch eine notwendige betriebsbedingte Kündigung oder durch einen Aufhebungsvertrag zur Vermeidung einer notwendigen betriebsbedingten Kündigung und
- im Falle von pädagogischem Personal ist die Kündigung auf den Rückgang der Anzahl der betreuten Kinder in Kindertagesstätten des Trägers und der sich daraus ergebenden Stellenanpassung gemäß Kita-Personalbedarfsberechnung insgesamt zurückzuführen und
- die zu zahlende Abfindung ist gerichtlich festgesetzt bzw. in einem gerichtlichen Abfindungsvergleich verhandelt worden.

Diese Tatbestände sind der Stadt unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Unter Bekanntwerden ist nicht der Abschluss eines Vergleichs- und Gerichtsverfahrens zu verstehen, sondern bereits ein drohendes Verfahren.

(12) Die Stadt zahlt jeweils am 10. jeden Monats Abschläge in Höhe von 1/12 des im Haushaltsplan der Stadt genehmigten Jahreszuschusses mit Ausnahme des Monats Januar, hier erfolgt die Zahlung am 15. des Monats.

§ 11 Investitionen

Investitionen sind alle notwendigen Aufwendungen (Erweiterungs-, Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen), die zusätzlich zu den Aufwendungen nach § 9 dieses Vertrages erforderlich sind. Die Abstimmung zwischen dem Träger und

der Stadt über erforderliche Maßnahmen erfolgt auf Grundlage eines Finanzierungsplanes durch den Träger. Mit ihrer Zustimmung zum Investitionsbedarf verpflichtet sich die Stadt, entsprechende Abschreibungen zu finanzieren. **Die Abschreibungszeiten sind vorher mit der Stadt schriftlich zu vereinbaren.** Die Abschreibungszeiten orientieren sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Abschreibungstabelle für Gemeinden (VwV- Abschreibungstabelle) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inventar

(1) Jegliches Inventar, welches von der Stadt ganz oder teilweise (auch über Abschreibungen) finanziert wurde, steht im alleinigen Eigentum der Stadt und wird dem Träger zur unentgeltlichen Nutzung für die Kindertageseinrichtung überlassen. Sofern der Träger das Inventar nachweislich vollständig aus eigenen Mitteln finanziert und nicht gegenüber der Stadt abgeschrieben hat, ist es sein Eigentum.

(2) Beendet eine der Vertragsparteien das Vertragsverhältnis, ist das überlassene Inventar vom Träger an die Stadt zurückzugeben, um die Fortsetzung des Betriebes der Kindertageseinrichtung an diesem oder einem anderen Standort sicherzustellen.

(3) Der Träger ist verpflichtet, das ihm durch die Stadt überlassene Inventar sorgsam und pfleglich zu behandeln.

(4) Müssen überlassene Inventarstücke aus der Kindertageseinrichtung ausgesondert werden, so ist der Träger verpflichtet, dies der Stadt vorab mitzuteilen, die über den weiteren Verbleib der Inventarstücke entscheidet.

(5) Der Träger führt ein Inventarverzeichnis mit den entsprechenden Abschreibungswerten, welches alle zwei Jahre zu aktualisieren ist.

§ 13 Prüfrecht

Die Stadt hat das Recht, sämtliche diesem Vertrag zugrundeliegenden Einnahmen und Ausgaben des Trägers auf ihre Richtigkeit und Notwendigkeit zu prüfen. Sie

kann mit der Prüfung auch einen Dritten beauftragen. Der Träger hat der Stadt oder dem von ihr Beauftragten hierzu alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten, Kündigung, Schriftform

(1) Der Vertrag tritt mit Erteilung der Betriebserlaubnis in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden.

(2) Im Falle der Kündigung übernimmt die Stadt bzw. ein anderer Träger, dem die Betreuung der Kindertagesstätte neu übertragen wurde, das vorhandene Personal gemäß § 613a BGB. Eventuell bestehende Miet- oder Pachtverträge sind ebenfalls mit Ablauf dieses Vertrages zu kündigen.

(3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Dieser Vertrag, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 15 Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten nahekommen.

Schmölln, den

Sven Schrade
Bürgermeister

Achim Ries
Geschäftsführer

Anlage 1:

Einverständniserklärung Fremdgemeindekind

Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes entsprechend § 5 Thüringer Kindertagesbe- treuungsgesetz (ThürKitaG)

Die Gemeinde, in der sich die gewünschte Einrichtung befindet, wird vom Träger durch Vorlage des Formulars über die bestätigte Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts informiert. Die Eltern informieren ihre Wohnsitzgemeinde durch Vorlage dieses Formulars.

1. Bestätigung freier Kapazität in der gewünschten Kindertageseinrichtung

Hiermit wird bestätigt, dass das Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum
aus der Gemeinde	ab dem
in die Kindereinrichtung	

aufgenommen wird.

Die Bestätigung durch den Träger erfolgt unter dem Vorbehalt, dass kein Kind gleichzeitig einen Anspruch auf den Platz geltend machen kann. Aus der Bestätigung ergibt sich noch kein verbindliches Betreuungsverhältnis. Dies kommt mit Abschluss eines Vertrages zwischen Träger und Eltern zustande.

Datum, Unterschrift und Stempel des Trägers

Datum, Unterschrift und Stempel der Stadt Schmöln

2. Information der Wohnsitzgemeinde

Hiermit wird bestätigt, dass für das Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

im Rahmen der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden kann.

Unterschrift Wohnsitzgemeinde (Stempel)

Datum

3. Bestätigung der Kindertageseinrichtung

Hiermit bestätigen wir, dass das Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum
unsere Einrichtung	
seit dem	bis voraussichtlich

besucht.

Unterschrift Kindertageseinrichtung (Stempel)

Datum

Anlage 2:

Formblatt Monatsstatistik



AWO
AWO

Monatsstatistik

AWO AJS gGmbH

Monatsstatistik

für den Monat
Name der Kindertageseinrichtung:

Kapazität laut Betriebsaufbaubasis gesamt:
davon Kinder unter 2 Jahren:
davon Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt:

	aktueller Monat	1. Folgemonat	2. Folgemonat	aktueller Monat	1. Folgemonat	2. Folgemonat
Belegung				Freie Plätze		
0 bis 1 Jahr				0 bis 1 Jahr		
davon aus Fremdgemeinden				davon aus Fremdgemeinden		
1 bis 2 Jahre				1 bis 2 Jahre		
davon aus Fremdgemeinden				davon aus Fremdgemeinden		
2 bis 3 Jahre				2 bis 3 Jahre		
davon aus Fremdgemeinden				davon aus Fremdgemeinden		
3 bis 4 Jahre				3 bis 4 Jahre		
davon aus Fremdgemeinden				davon aus Fremdgemeinden		
4 bis 6 Jahre				4 bis 6 Jahre		
davon aus Fremdgemeinden				davon aus Fremdgemeinden		
Gesamt				Gesamt		

Schmölln, den.....

Stempe/ Unterschrift: